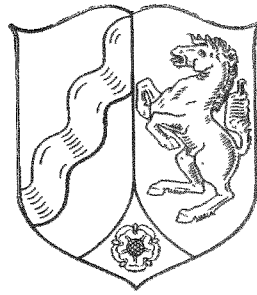


16 O 106/09



Landgericht Bielefeld

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Frau

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Peters und Rabeneick, Li-
liengasse 1 - 3, 33098 Paderborn,

g e g e n

Frau

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit der Sache ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden allein (§§ 937 II, 944 ZPO), angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird es untersagt,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Zusammen-
hang mit dem Abschluß von Fernabsatzverträgen über die Lieferung von
Waren gemäß § 312 b I BGB im Internet, insbesondere unter der Domain
www.de, aufzutreten,

- a) und dabei zu bestimmen, daß der Widerruf bei Ausübung des Widerrufsrechts i.S.v. § 312 c I BGB i.V.m. Art. 240 EGBGB i.V.m. § 1 I Nr. 10 BGB-InfoVO schriftlich innerhalb der genannten Frist eingehen muß,

und/oder

- b) ...

und/oder

- c) dabei entgegen der „3. Verordnung zur Änderung der BGB-Informationspflichtenverordnung“ zur Neufassung der Widerrufs- und Rückgabebelehrung (in Kraft seit dem 01.04.2008) den Verbraucher nicht beim Fristbeginn des Widerrufsrechts i.S.v. § 312 c I BGB i.V.m. Art. 240 EGBGB i.V.m. § 1 I Nr. 1ß BGB-InfoVO darüber zu informieren, daß die Widerrufsfrist auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312 c Abs. 2 BGB i.V.m. § 1 I, II und IV BGB-InfoV sowie der Pflichten gemäß § 312 e I 1 BGB i.V.m. § 3 BGB-InfoV zu laufen beginnt,

und/oder

- d) dabei beim Widerrufsrecht i.S.v. § 312 c I BGB i.V.m. Art. 240 EGBGB i.V.m. § 1 I Nr. 10 BGB-InfoVO zu bestimmen, daß bereits getragene oder gewaschene Waren von der Rücknahme ausgeschlossen sind,

und/oder

- e) dabei in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Internetseiten eine Bestimmung im Zusammenhang mit dem Abschluß eines Verbrauchsgüterkaufvertrags zu verwenden, nach der das Transportrisiko auf den Kunden übergeht, sobald die Ware dem Transportunternehmen übergeben wurde,

und/oder

- f) dabei in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Internetseiten eine Bestimmung im Zusammenhang mit dem Abschluß eines Verbrauchsgüterkaufvertrages zu verwenden, nach der, wenn ein Mangel vorliegt, der Verkäufer nach seiner Wahl das Recht der Nachlieferung oder Nachbesserung hat.
2. Ihr wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung Ordnungsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungsgeld bis zu sechs Monaten angedroht, wobei das einzelne Ordnungsgeld den Betrag von 250.000,-- €, die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
4. Der Streitwert wird auf 15.000,-- € festgesetzt.

Gründe:

Zur Begründung dieser einstweiligen Verfügung wird auf die Abschrift der Antragschrift vom 20.07.2009 nebst Anlagen, die der Ausfertigung dieses Beschlusses beigeheftet wird, Bezug genommen. Der darin geschilderte Sachverhalt ist durch Vorlage des Ausdrucks der Startseite und des Bestellvorgangs unter der Internetdomain der Antragsgegnerin vom 25.06.2009 glaubhaft gemacht worden.

Dem Antrag zu Ziffer 1. b) war nicht zu entsprechen, da er in der Begründung keine ausreichende Rechtfertigung findet.

Das von der Antragsgegnerin gezeigte Verhalten verstößt gegen §§ 355, 312 c, 446 BGB, § 1 BGB-InfoV, §§ 3, 4, Nr. 11 UWG..

Der Antragstellerin steht ein Unterlassungsanspruch gemäß § 8 III, I UWG zu, der gemäß § 12 II UWG durch einstweilige Verfügung gesichert werden konnte.

Die in Ziffer 2 angedrohte Sanktion beruht auf § 890 ZPO.

Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus § 14 UWG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Bei der Streitwertfestsetzung ist das Gericht davon ausgegangen, daß ein durchschnittlich zu bewertendes Interesse der Antragstellerin an der begehrten Unterlassung besteht (§ 3 ZPO).

Bielefeld, 22.07.2009

Landgericht - VII. Kammer für Handelssachen

Der Vorsitzende

Osthus